

thäte, Sollen es dieselben ganz willig thun, würde aber einer sich hierinnen weigern, der soll dem Handwerge fünf grossen zur straffe verfallen seyn, Do auch die andern Meister so nicht tragen helfen, der Leichen nicht folgen würden, Soll derselbe dem Handwerge zwey grossen zur Strafe geben, er könnte denn genugsam erweisen, daß ihm redliche Ursachen verhindert hatten.

Zum vierzehenden, Soll kein Meister dem andern die Arbeit abspenstig machen, noch ein Inwohner bey einem andern Meister, von diesen Handwercken allen, Arbeiten lassen, er habe denn dem vorigen, was er ihm vor Arbeit schuldig bezahlet, und sich abgefunden, bey Amtsstrafe, so ihm das Amt Schwarzenberg zu dictiren hat, Es soll aber ein ieder tüchtige Arbeit machen, und niemand mit den Lohn übersetzen, Damit der Bauherr nicht Ursach habe, von ihm auszuziehen.

Zum funffzehenden, Soll kein Geselle guten Mont- oder Saufftag machen, noch Muthwillig aufstehen oder in der Wochen aus der Arbeit gehen, und do er bey seinem Meister nicht mehr Lust zu Arbeiten hette, Soll er es ihm 14 tage zuvor ansagen, und seinen Abschied nehmen, bey strafe eines Alten Schockes, halb dem Amte und halb der Lohde verfallen seyn.

Zum Sechzehenden, Es soll auch keinen fremden Zimmermann nachgelassen seyn, Häuser oder andere Gebäude Zubauen, es wehre denn sache, Daß die Einheimischen den Bau nicht verführen könnten oder die Bauherrn mit der Bezahlung übersetzen, oder es in denen Mahlmühlen die Wellengerüst und Wasserräder, wenn sie die einheimischen Zimmermeister und Müllere selbst auch nicht verfertigen könnten, Was aber Mühlen Geschirr, Getrieb und Kampfräder anbetrifft, ist mit solcher Arbeit kein Müller an einen Zimmermann verbunden, wie denn auch denen Breth-Müllern freysethet, solche Arbeit selbst zumachen oder einen Zimmermann darzu Zugebrauchen, Welcher diesen Zugegen handeln würde, soll mit Drey Gulden, als 2 fl. dem Churfl. Amte und 1 fl. dem Handwerge Zuentrichten, belegt werden.

Zum Siebenzehenden, Woferne um das Tagelohn gearbeitet wird, soll nach Chur-fürstlicher Landes Ordnung kein Bier, Brantwein und dergleichen darneben begehret werden, iedoch bey hebung eines Gebäudes, soll nach des orths herkommen, Denen Zimmerleuthen Eßen und trincken, nach des Bauherrn Willen stehen, seine sachen Zuverdingen oder ums tagelohn arbeiten Zulassen.

Articul und Ordnung

des Schmiede- und Röhrenmacher-Handwerchs.

Zum Ersten, Soll kein Meister des andern Schmiede Gast nicht arbeiten, es sey Berg-Arbeit, Husschlag oder wasserley Arbeit es seyn mag, er sey dann mit dem vorigen Schmiede, da er hat Arbeiten lassen, nach billichen Dingen und dem rechten Lohn gemäs zufrieden gestellet, Welcher aber solches übertretten wird, der soll Einen Gulden, halb dem Churfl. Amte und halb in die Lohde, so oft es